

gebnis einer nach Artikel 68 Absatz 2 durgeführten Entwesung als nicht ausreichend ansieht und lebende Mücken an Bord des Luftfahrzeuges feststellt. Alle anderen Luftfahrzeuge gelten als infektionsfrei.

Artikel 72

1. Bei der Ankunft eines infizierten oder infektionsverdächtigen Schiffes oder Luftfahrzeuges kann die Gesundheitsbehörde folgende Maßnahmen anwenden:
 - a) in einem Gebiet, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, die in Artikel 69 vorgesehenen Maßnahmen auf alle Passagiere oder Besatzungsmitglieder, die von Bord gehen und nicht im Besitz einer gültigen Gelbfieber-Impfbescheinigung sind;
 - b) Überprüfung des Schiffes oder Luftfahrzeuges und Vernichtung aller *Aedes ägypti* oder anderer Gelbfieberüberträger an Bord; in einem Gebiet, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, kann von dem Schiff verlangt werden, bis zum Abschluß dieser Maßnahmen einen Abstand von mindestens 400 m zum Land zu halten.
2. Das Schiff oder Luftfahrzeug gilt nicht mehr als infiziert oder verdächtig, infiziert zu sein, wenn die von der Gesundheitsbehörde nach Artikel 39 und nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels geforderten Maßnahmen wirksam durchgeführt wurden; es ist ihm sodann Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen.

Artikel 73

Bei der Ankunft eines infektionsfreien Schiffes oder Luftfahrzeuges aus einem Infektionsgebiet können die in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden. Dem Schiff oder Luftfahrzeug ist sodann Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen.

Artikel 74

Ein Staat darf die Landung eines Luftfahrzeuges auf einem Sanitätsflughafen seines Hoheitsgebietes nicht verbieten, wenn die in Artikel 68 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung finden; doch darf in einem Gebiet, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, ein aus einem Infektionsgebiet kommendes Luftfahrzeug nur auf Flughäfen landen, die von dem Staat für diesen Zweck bestimmt worden sind.

Artikel 75

Bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges, eines Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels in einem Gebiet, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, können folgende Maßnahmen von der Gesundheitsbehörde angewandt werden:

- a) die in Artikel 69 vorgesehene Absonderung jeder Person, die aus einem Infektionsgebiet kommt und keine gültige Gelbfieber-Impfbescheinigung vorlegen kann;
- b) Entwesung des Eisenbahnzuges, Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels bei der Ankunft aus einem Infektionsgebiet.

Artikel 76

In einem Gebiet, in dem Gelbfieberüberträger vorhanden sind, muß die in Artikel 39 und im vorliegenden Kapitel vorgesehene Absonderung in mückensicheren Räumlichkeiten erfolgen.

Kapitel IV

Pocken

Artikel 77

Die Inkubationszeit im Sinne dieser Vorschriften beträgt bei Pocken vierzehn Tage.

Artikel 78

1. Eine Gesundheitsverwaltung kann von jeder auf einer internationalen Reise befindlichen Person, die keinen ausreichenden Nachweis einer Immunität infolge einer

früheren Pockenerkrankung besitzt, bei der Ankunft eine gültige Pocken-Impfbescheinigung fordern. Jede Person, die eine solche Bescheinigung nicht vorlegt, kann geimpft werden oder, falls sie die Impfung verweigert, für höchstens vierzehn Tage, gerechnet vom Tag ihrer Abreise aus dem vor der Ankunft zuletzt besuchten Hoheitsgebiet an, unter Beobachtung gestellt werden.

2. Eine auf einer internationalen Reise befindliche Person, die innerhalb von vierzehn Tagen vor ihrer Ankunft ein Infektionsgebiet besucht hat und nach Auffassung der Gesundheitsbehörde durch Impfung oder eine frühere Pockenerkrankung nicht genügend geschützt ist, kann aufgefordert werden, sich impfen zu lassen, oder kann unter Beobachtung gestellt oder geimpft und danach unter Beobachtung gestellt werden. Verweigert sie die Impfung, so kann sie abgesondert werden. Die Dauer der Beobachtung oder Absonderung darf vierzehn Tage, gerechnet vom Tag der Abreise aus dem Infektionsgebiet, nicht überschreiten. Eine gültige Pocken-Impfbescheinigung gilt als Nachweis einer ausreichenden Immunität.
3. Jede Gesundheitsverwaltung kann die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen anwenden, unabhängig davon, ob eine Pockeninfektion in ihrem Hoheitsgebiet vorliegt oder nicht.

Artikel 79

1. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als infiziert, wenn es bei der Ankunft einen Pockenfall an Bord hat oder wenn ein solcher Fall während der Reise aufgetreten ist.
2. Jedes andere Schiff oder Luftfahrzeug gilt als seuchenfrei, auch wenn sich Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, an Bord befinden; doch kann jede dieser Personen, wenn sie von Bord geht, den in Artikel 80 vorgesehenen Maßnahmen unterworfen werden.

Artikel 80

1. Bei der Ankunft eines infizierten Schiffes oder Luftfahrzeuges
 - a) bietet die Gesundheitsbehörde a) den Personen an Bord, die ihrer Meinung nach nicht ausreichend gegen Pocken geschützt sind, die Impfung an;
 - b) kann die Gesundheitsbehörde jede von Bord gehende Person für die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, gerechnet von der letzten Infektionsmöglichkeit an, absondern oder unter Beobachtung stellen; bei der Festsetzung der Dauer dieser Absonderung oder Beobachtung berücksichtigt die Behörde jedoch bei der betreffenden Person frühere Impfungen und die Möglichkeit, daß sie der Infektion ausgesetzt war;
 - c) desinfiziert die Gesundheitsbehörde
 - i) das gesamte Gepäck jeder infizierten Person und
 - ii) alles sonstige Gepäck und alle sonstigen Gegenstände, wie z. B. gebrauchtes Bettzeug oder gebrauchte Wäsche, sowie alle Teile des Schiffes oder Luftfahrzeuges, die als infiziert angesehen werden.
2. Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt so lange als infiziert, bis jede infizierte Person entfernt und die von der Gesundheitsbehörde nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen wirksam durchgeführt worden sind. Dem Schiff oder Luftfahrzeug ist sodann Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen.

Artikel 81

Einem infektionsfreien Schiff oder Luftfahrzeug ist Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen, auch wenn es aus einem Infektionsgebiet kommt.

Artikel 82

Wird bei der Ankunft eines Eisenbahnzuges, eines Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels ein Pockenfall festgestellt, so ist die infizierte Person zu entfernen, und es ist Artikel 80 Absatz 1 anzuwenden, wobei jede Beobachtungs-